

Von: "Tobias Matter" <TobiasMatter

Gesendet: Montag, 16. März 2020

> An: reinhold.hilbers, Doris.Nordmann

> **Betreff: Neue Situation(en) aufgrund des Coronavirus**

>

Sehr geehrter Herr Hilbers,

sehr geehrte Frau Nordmann,

die aktuelle Situation im Hinblick auf die Verbreitung des Corona-Virus stellt auch die niedersächsische Finanzverwaltung vor größere Herausforderungen.

>

Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes steht im Konflikt mit dem Schutz aller Bediensteten vor möglicher Ansteckung mit und weiterer Verbreitung des Corona-Virus.

>

Laut Schreiben des LStN vom 06.03.2020 zu Ihrem Erlass und dem des MI, beide vom 04.03., zu Ziffer 3 sollen Beschäftigte mit einschlägigen Vorerkrankungen im Zweifelsfall mit ihrem (Fach-)Arzt ihre Dienst-/Arbeitsfähigkeit abklären. Aus Fürsorgegesichtspunkten hielten wir es für sachgerechter, wenn hier eine generelle Regelung zum Schutz dieser Risikogruppen (und ggf. auch aller Schwangeren) in der Form getroffen werden würde, dass Alle dieser betroffenen Personengruppen vorsorglich Dienstbefreiung in Form von Sonderurlaub erhielten. Dieses Vorgehen würde auch nicht zu einer Verzerrung der Krankenstatistik führen.

>

Gleichzeitig möchten wir eine erhebliche Ausweitung der Telearbeits-/Homeoffice-Plätze anregen, denn wir befürchten, dass das Corona-Virus nicht die letzte „Pandemie“ sein wird. In Anbetracht der sich massiv ändernden Klimaverhältnisse und dadurch auch ändernden Umweltbedingungen ist u.E. mit einem signifikanten Anstieg neuer Krankheitskeime sowie der Ausweitung bisheriger Verbreitungsgebiete zu rechnen.

>

Da die Home-Office-Plätze in der Wirtschaft bereits wesentlich weiter verbreitet sind, erscheint es uns notwendig, die Quote auch in unserer Verwaltung erheblich zu erhöhen, um arbeitsfähig zu bleiben.

Gibt es überdies Überlegungen, etwaige Fristen im Verhältnis von anderen Behörden (z.B. Aussetzung von Fristen der Finanzgerichte an die Finanzbehörden) oder zu den Steuerbürgern und Steuerberatern (z.B. bei Erkrankung von Steuerberatern und/oder deren Mitarbeitern) großzügiger zu gestalten? Hier könnte eine besondere Problematik aufgrund der automatischen Festsetzung von Verspätungszuschlägen entstehen.

Wir schlagen hier eine generelle (ggf. interne) Fristverlängerung um zwei Monate vor.

>

Im Interesse unserer Kolleginnen und Kollegen würden wir uns freuen, wenn Sie unsere Vorschläge aufgreifen würden und sehen Ihrer Antwort gespannt entgegen.

>

>

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Matter

(Vorsitzender der SBG)